

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 16
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde		4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz		5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....		7
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt		8
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt		8
A.8	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....		8
A.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde und Bauleitplanung		9
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		11
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH		13
A.12	<i>Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze</i>		13
A.13	Netze BW GmbH		14
A.14	Landesnaturschutzverband BW		14
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		15
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt		15
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung		15
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....		15
B.4	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		15
B.5	bnNETZE GmbH.....		15
B.6	Unitymedia BW GmbH.....		15
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		16

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 16
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 16.06.2016)			
A.1.1	Die Anregungen und Hinweise die zur frühzeitigen Beteiligung geäußert wurden, sind berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Es wird nochmal auf den Blendschutz zur Landesstraße hingewiesen. Die Gemeinde Teningen plant die bestehenden Grünstrukturen als Blendschutz zu verwenden. Hier stellt sich die Frage, ob diese im Herbst /Winter noch ausreichenden Schutz bieten.	Wird zur Kenntnis genommen. An dem bestehenden Gebiet wird sich im Bestand durch die Neufassung des Bebauungsplans nichts ändern. Die Situation entlang der Landesstraße bleibt somit unverändert. Ein Blendschutz ist aus diesem Grund zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.	
A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 21.06.2016)			
A.2.1	Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Rohrlache I“ bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das überplante Gebiet ist zum größten Teil schon bebaut, die mit der Neuaufstellung möglichen Veränderungen und die Erweiterung des Gebiets haben allerdings Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Im beiliegenden Umweltbericht wurden diese Auswirkungen beschrieben und bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Aus Sicht des Artenschutzes ist das Gebiet nur geringwertig, artenschutzrechtliche Probleme ergeben sich nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.3	Der Bebauungsplan umfasst einen sehr kleinen Teil des FFH-Gebiets „Glötter und nördlicher Mooswald“. Da dieser Bereich aber als „Fläche für Wald“ festgesetzt wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Eine FFH-Vorprüfung liegt dem Umweltbericht bei. Die Ergebnisse sind plausibel.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.4	Die besonders geschützten Biotop auf dem Grundstück Flst.Nr. 4509/2 („Feldhecken an der L114“) sowie das besonders geschützte Biotop an der gemeinsamen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 4504 und 2060 („Sumpfigen-Ried im Gewann Isenen“) dürfen durch die Bautätigkeit oder Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.	Die Maßnahmen zum Schutz der geschützten Biotop sind in den Bebauungsvorschriften unter Hinweise aufgeführt.	
A.2.5	Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in die Bebauungsvorschriften übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche der unter Ziffer 1.8.1.3 festgesetzten Versickerungsmulde auf dem Grundstück Flst.Nr. 4527 momentan versiegelt ist. Die Entsiegelung und die Ansaat mit einer artenreichen Feuchtwiesenmischung (abweichend von der in den Bebauungsvorschriften vorgesehenen mageren Wiesenan-	Bei der als Versickerungsmulde dargestellten Fläche handelte es sich um eine fehlerhafte Darstellung. Die Grundstücksteilfläche wurde bereits von der DB Netz Aktiengesellschaft käuflich erworben und wird für die Verlegung der Fernlache benötigt. Sie ist liegt innerhalb des Planfeststellungsbereichs für die Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.1, Riegel-March. Da die Überplanung mit einem Bebauungsplan in diesem Fall nicht erforderlich ist	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 16
	<p>saat) der Versickerungsmulde muss möglichst bald umgesetzt werden.</p>	<p>und in Konkurrenz zum Planfeststellungsverfahren stünde, wurde der Teilbereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans heraus genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p>	
A.2.6	<p>Die unter Punkt 7.1 des Umweltberichts genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Hier sind v.a. die Feldhecken am nördlichen und östlichen (nicht wie im Umweltbericht angegeben westlichen) Gebietsrand zu pflegen und zu entwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.2.7	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die kleinen Flächen F1 und F5 in privatem Besitz sind. Erfahrungsgemäß sind Pflanzgebote auf privaten Flächen schwer umzusetzen. Es wird empfohlen, diese Flächen durch die Gemeinde zu erwerben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen. Dies wurde auch in die Hinweise der Bauvorschriften aufgenommen. Ein Erwerb wird daher nicht vorgenommen.</p>	
A.2.8	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist rechnerisch nicht korrekt. Die Korrektur wurde mit dem Planungsbüro faktorgrün sowie der Gemeinde Teningen abgestimmt und wird bis zum Satzungsbeschluss in die Unterlagen eingearbeitet. Mit der Korrektur ergibt sich ein etwas geringerer Ausgleichsbedarf (3.335 Ökopunkte). Der somit entstehende Überschuss von 3.335 Ökopunkten wird dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Teningen gutgeschrieben. Die Untere Bodenschutzbehörde hat bestätigt, dass die Berechnung des erforderlichen Ausgleichs für das Schutzgut „Boden“ korrekt ist. Ebenso wird einer schutzgüterübergreifenden Kompensation zugestimmt.</p>	<p>Die Korrektur wird zum Satzungsbeschluss in den Umweltbericht eingearbeitet. Aufgrund der Änderung des Plangebiets verbleibt jedoch kein Überschuss an Ökopunkten, der dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Teningen gutgeschrieben werden kann.</p>	
A.2.9	<p>Die als Ausgleich und Ersatz vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die entstehenden Eingriffe zu kompensieren. Zur rechtlichen Sicherung der außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 muss noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>	
A.2.10	<p>Redaktionelle Hinweise:</p>		
A.2.10.1	<p>Die Flächen der Maßnahme A 5 liegen innerhalb der Gemarkung Köndringen (nicht Gemarkung Heimbach).</p>	<p>Die Flächen der Maßnahme A5 liegen auf Gemarkung Teningen. Dies wird in den Unterlagen angepasst.</p>	
A.2.10.2	<p>Der Bebauungsplan „Rohrlache III“ befindet sich südwestlich des Bebauungsplanes „Rohrlache I“ (siehe Umweltbericht S. 10, letzter Satz).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	
A.2.10.3	<p>Punkt 3.4 der Hinweise in den Bauvorschriften</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 16
	schriften („Geschützte Biotop“) benennt das Grundstück Flst.Nr. 4505. Gemeint sein dürfte das Grundstück Flst.Nr. 4504 (oder 4507).	Der Hinweis wird entsprechend berichtigt.	
A.2.10.4	Ziffer 7.2 des Umweltberichts muss wie folgt korrigiert werden: „Auf der privaten Grünfläche F1 wird eine Feldhecke am östlichen Plangebietsrand festgesetzt“.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	
A.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (Schreiben vom 29.06.2016)		
A.3.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Aufgrund des verbleibenden Risikos wird das überplante Gebiet in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend dargestellt.</p> <p>Wir empfehlen, in der Bauleitplanung auf das verbleibende Hochwasserrisiko hinzuweisen.</p> <p>Bei der Lagerung und bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten hier besondere Schutzvorschriften.</p> <p>Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren.</p>	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften und den Umweltbericht aufgenommen.	
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Der 3. Absatz der Begründung (Teil 2.6) ist wie folgt zu ersetzen: Der nächstgelegene amtlichen Pegel 3555 TENINGEN 2 0112/068-4 ist ca. 880 m entfernt. Am Standort liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 187,65 müNN. Wasserdichte Bauausführung bis HHW wird empfohlen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW = max. zulässige Gründungshöhe) beträgt 187,20 müNN. Zum Schutz des Grundwassers sind Gründungen unterhalb des mittleren Grundwasserhöchststandes (MHW) nicht zulässig.</p>	Dies wird berücksichtigt. Der Absatz wird in der Begründung entsprechend angepasst.	
A.3.3	<p>Abwasser:</p> <p>Eine gezielte Versickerung ist im Bebauungsplangebiet aufgrund der hohen Grundwasserstände fast nicht möglich. Die Passagen, die eine Versickerung vorgeben, sind zu streichen, besser sollte aufgenommen werden, dass nicht gezielt versickert werden kann.</p> <p>Für das Industriegebiet Rohrlache ist noch keine Regenwasserbehandlung vorhanden.</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 16
	Wir gehen davon aus, dass bei einer Emission - Immissionsbetrachtung, fast für alle Flächen, außer etwa Dachflächen oder z. B. Mitarbeiterparkplätze, sofern diese nicht flächig versickern, eine Vorbehandlung vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal erforderlich ist. Dies sollte für evtl. Neuansiedlung in den Bebauungsplan einfließen.		
A.3.4	Wasserversorgung: Das Gebiet ist bereits bebaut und wird vom Gewerbegebiet zum Industriegebiet. Die Versorgung des überplanten Gebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch die öffentlichen Versorgungsleitungen (s. S. 10 Ziffer 5 der Begründung). Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz: Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 94.833 Ökopunkten beziffert. Einem schutzgutübergreifenden Ausgleich stimmen wir zu. Wir bitten die untere Naturschutzbehörde das Verfahren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde formal abzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Abschluss des Vertrags erfolgt vor dem Satzungsbeschluss.	
A.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUF SICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ (Schreiben vom 20.06.2016)		
A.4.1	Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen. Durch die bereits in die Festsetzungen aufgenommene Lärmkontingentierung im Plangebiet werden die Immissionsrichtwerte der Gemeinde an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (Schalltechnische Untersuchung, BBPI "Rohrlache I" in Teningen, Projekt 1458/4 vom 08.04.16 - Ingenieurbüro Heine + Jud).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	Abfallrecht Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3	Allgemeine Bestimmungen		
A.4.3.1	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40, S. 1739) in Kraft getreten am	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 16
	24. Oktober 2015. Dieses Gesetz ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.		
A.4.3.2	Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.3	Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach Abschnitt 2 Kreislaufwirtschaft §§ 7 und 8 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.4	<p>Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit Erlass vom 10.08.2004, Az.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, Az.: 258982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 10.12.2013, Az.: 25-8982.31/103 behalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2017 ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Hinweis:</u> Grundwasserabstände sind vom Grundwasserhöchststand (HHW) anzunehmen. Beim Einbau von mineralischen Abfällen in der Zuordnungseinbauklasse (Z) 1.2 soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand in der Regel mindestens 2 m betragen (bei Z 1.1 min. 1 m). Der Einbau von Z 2-Material ist zu dokumentieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.5	Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen (Vermischungsverbot) entsprechend § 9 KrWG mit Bodenmaterial auszuschließen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.6	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Aushub- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 16
A.4.3.7	Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten Böden ist unzulässig.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.8	Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.9	Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3.10	Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen weisen wir hin.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSAMT (Schreiben vom 22.06.2016)			
A.5.1	Zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Straßenverkehrsbehörde erstmals mit Datum vom 05.11.2013 Stellung genommen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Vermeidung von Blend- und ablenkenden Wirkungen durch Werbeanlagen zur BAB A 5 und L 114, sind durch die entsprechenden Gestaltungs- und Ausführungsvorschriften des Bebauungsplanes berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	Das Gewerbe- / Industriegebiet ist bereits verkehrlich voll erschlossen. Dies gilt sowohl für die innere Erschließung über die Gottlieb-Daimler-Straße, Robert-Bosch-Straße, Carl-Zeiss-Straße, als auch für die äußere Erschließung via BAB A 5, L 114 und K 5140. Ein Bedarf für eine Erweiterung der inneren Erschließungsstraßen ist derzeit nicht zu erkennen.	Der Sachverhalt wurde richtig wiedergegeben.	
A.5.3	Die Ausweisung von gesonderten Parkflächen - insbesondere für LKW ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen. Dies wird zu Kenntnis genommen. Ein Parken ist auf den Straßen nach den allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung jedoch möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme vom 05.11.2013:			
A.5.3.1	<i>Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Hinderungsgründe entgegen. Wir bitten jedoch zu bedenken, dass das Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A 5 liegt. Das es zu den Gepflogenheiten eine Gewerbegebietes gehört, am jeweiligen Ort der Leistung auch entsprechend Werbung zu betreiben, muss hier seitens des Straßenverkehrsamtes auf den § 33 Nr. 3 Satz</i>	<i>Die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Plangebiet ist auf ein notwendiges Maß beschränkt. Die Festsetzungen zur Werbeanlage schließen selbstleuchtende Werbung mit Leuchtfarbe sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung aus. Zudem beträgt die Entfernung zwischen dem Geltungsbe- reich und der BAB 5 an der geringsten Stelle ca. 50 m. Eine Beeinträchtigung oder Störung des außerörtlichen Straßenverkehrs ist daher nicht zu erwarten.</i>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 16
	<p>2 StVO hingewiesen werden. Mit dieser Rechtsnorm wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb geschlossener Ortschaften nur in der Weise Werbung betrieben werden darf, dass der außerörtliche Straßenverkehr hiervon nicht beeinträchtigt oder gestört wird.</p>		
A.5.3.2	<p>Ausweislich zu der Begründung unter Ziffer 2.5 Örtliche Bauvorschriften – Werbeanlagen – wird hier das Anbringen von Werbung bereits dargelegt bzw. geregelt. Hierzu ergänzend muss jedoch angeführt werden, dass immer gewährleistet sein muss, dass durch die Art der Werbung keinerlei Ablenkung oder gar Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 5 zu erwarten steht.</p>	<p>Mit der örtlichen Bauvorschrift zu den Werbeanlagen ist sichergestellt, dass der fließende Verkehr auf der BAB 5 durch Werbeanlagen im Industriegebiet nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	
A.5.3.3	<p>Abschließend bitten wir um Ausweisung von genügend Parkflächen, die auch für den LKW-Verkehr geeignet sind.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung wird an den bestehenden Straßen keinerlei Veränderungen vornehmen. Eine Planung von zusätzlichem öffentlichem Parkraum für den LKW-Verkehr ist derzeit nicht vorgesehen.</p>	
A.6	<p>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT (Schreiben vom 10.06.2016)</p>		
A.6.1	<p>Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.12.2013 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Stellungnahme vom 05.12.2013:</p>		
A.6.1.1	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Sobald Veränderungen an der Wasserversorgung vorgenommen werden, wird zugesichert, dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	
A.6.1.2	<p>Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spüleleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht der Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Haushalten betrieben werden, sind nach § 13 (4) TrinkWV der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.7	<p>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 24.05.2016)</p>		
A.7.1	<p>Wie nehmen den Beschlussvorschlag zum Planvorhaben der Gemeinde Teningen zur Kenntnis und bedauern die Zerstückelung der Fläche in der Vorrangflur I.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8	<p>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – FORSTLICHE BELANGE</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 16
(Schreiben vom 10.06.2016)			
A.8.1	Die von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rohrlache I betroffenen Flurstücke sind nicht Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) und somit weder forstrechtlich noch forstfachlich betroffen. Wald umschließt jedoch den südlichen Teil des Plangebiets und grenzt direkt an.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.2	Seitens der unteren Forstbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken gegen das geplante Vorhaben selbst.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.3	Wir weisen jedoch darauf hin, dass vom benachbarten Wald Gefahren ausgehen können, insbesondere in Form von herabfallenden Baumteilen oder umstürzenden Bäumen. In die Planzeichnung wird nun ein Waldabstand („Gefährdungsbereich Wald“) von 20 m aufgenommen. Die Landesbauordnung sieht nach § 4 Abs. 3 einen Waldabstand von 30 m vor, lässt aber Ausnahmen zu. In dieser konkreten Situation handelt es sich beim angrenzenden Wald überwiegend um Laubholz-Mischbestände. Oberhöhen von bis zu 35 m sind auf diesem Standort zu erwarten. Der sich daraus ergebene Gefährdungsbereich kann je nach Intensität eines Ereignisses (z.B. Sturm) jedoch auch erheblich größer ausfallen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Bestandssituation, die auch durch eine bauliche Nutzung in der Nähe des angrenzenden Waldes geprägt ist, ist eine Einhaltung eines 30m-Abstandes nicht mehr möglich. Die Einrichtung eines 20m-Abstandes als „Gefährdungsbereichs“ Wald stellt hierbei einen Kompromiss zwischen den beiden Belangen dar.	
A.9	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE UND BAULEITPLANUNG (Schreiben vom 30.05.2016 / 27.06.2016)		
A.9.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Rohrlache I“ keine Bedenken.</p> <p>Allerdings wurde bereits in Vorgesprächen zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt auf die Problematik der zahlreichen Wohnungen im zukünftigen Industriegebiet hingewiesen. Diese bilden eine planungsrechtliche Einheit mit der gewerblichen Nutzfläche. Für die GE- und GI-Gebiete ist es typisch, dass in ihnen lediglich das betriebsbezogene Wohnen zulässig ist. Erforderlich dafür ist eine enge funktionale Zuordnung zum Betrieb, entweder für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder für Betriebsleiter und Betriebsinhaber. Unter diesem Tenor wurden auch die vorhandenen Wohnungen genehmigt.</p> <p>Bekannt ist, dass ein Teil der Wohnungen mittlerweile fremdgenutzt wird, also die tatsächlichen Bewohner in keinem unmittelbaren Bezug zu den im (zukünftigen) GI angesiedelten Betrieben haben. In einem solchen Fall ist der Bestandschutz für das Wohnen erloschen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wohnungen wurden alle zu einem vorherigen Zeitpunkt für die Nutzung des in der BauNVO genannten Personenkreises genehmigt. Wenn ein Teil dieser Wohnungen fremdgenutzt wird, bedeutet das, dass diese keinen über den Gebietscharakter hinausgehenden Bestandsschutz genießen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 16
	was formal zu einer Nutzungsuntersagung führen würde. Dies ist mittlerweile durch die Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden. Dieser Sachverhalt sollte entsprechend berücksichtigt bzw. vorab bereinigt werden, da sonst der Bebauungsplan dadurch angreifbar wird.	Formal kann dies in der Folge zu einer Nutzungsuntersagung führen. Aufgrund der planungsrechtlichen Genehmigung der Wohnungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich grundsätzlich um Wohnungen handelt, die einen Bestandsschutz genießen, auch wenn der Gebietscharakter geändert wird.	
A.9.2	<p>Planunterlagen, Begründung</p> Unter Ziff. 6 (Lärmimmissionsschutz) wird auf die DIN 4109 verwiesen. Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ samt Beiblatt 1 ist in Baden-Württemberg als technische Baubestimmung nach LBO eingeführt und durch Abdruck im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht (s. GABl. 1990, Seite 829 - 919). In der Begründung sollte auf die öffentliche Zugänglichkeit der DIN hingewiesen werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
A.9.3	<p>Planunterlagen, zeichnerischer Teil</p> Die Grünfläche F 5 ist nicht im Plan eingetragen. Wir bitten um Korrektur.	Die Grünfläche F5 ist in der Planzeichnung im Osten zu finden.	
A.9.4	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> Der Flächennutzungsplan sieht für den größten Teil des überplanten Gebiets gewerbliche Fläche vor. Die Überschreitung im nordöstlichen Teil des Plangebiets, welche ca. 2.500 m ² beträgt, wird noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anerkannt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.5	<p>Weiteres Verfahren</p> Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf - Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. 	Dies wird berücksichtigt. Dem LRA wird ein Satzungsexemplar mit den zugehörigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.	
A.9.6	<p>Hinweise</p>		
A.9.6.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 16
	Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Festsetzungen nach der Offenlage verändert, sodass keine erneute Offenlage erforderlich wird.	
A.9.6.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausfertigung wird wie angeregt durchgeführt.	
A.9.6.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen. Die Übermittlung der aufgeführten Unterlagen wird zugesagt.	
A.9.6.4	Wir bitten, den Vertragsabschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu treffen. Auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 17.02.05, 1 KN 7/04 wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vertragsabschluss erfolgt vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.	
A.10	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 27.06.2016)		
A.10.1	<p>Grundsätzliches/ Lärmkontingentierung</p> <p>Eine Aufstufung des gesamten Gebietes zum Industriegebiet wird grundsätzlich begrüßt, da es sich wegen seiner größeren Entfernung zu "normalen" empfindlichen Nutzungen hierzu besonders eignen könnte und Industrieflächen ohnehin immer seltener werden. Auch die hiermit verfolgte Intention der Gemeinde Teningen einer planungsrechtlichen Sicherung der betrieblichen Erweiterung zweier ansässiger Betriebe sowie der Schaffung eines größeren Spielraums für zukünftige Ansiedelungen, wird begrüßt. Die Gemeinde geht davon aus, dass mit der Planung bestehende Arbeitsplätze am Standort gesichert bzw. neue Arbeitsplätze entstehen können.</p> <p>Schwierig ist u.E. jedoch die Situation im Plangebiet aufgrund der großen Anzahl an Wohnnutzungen im Plangebiet. Die vorhandenen Betriebsleiterwohnungen sollen laut Begründung weiterhin geschützt werden. Über eine schalltechnische Untersuchung sind Lärmemissionskontingente definiert worden, die künftig einzuhalten sind. Wie die Untersuchung zeigt, ergibt sich die Grenze der maximal möglichen Schallabstrahlung aus der bestehenden Wohnnutzung innerhalb des Plan-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Industriegebiete weisen üblicherweise eine Schallabstrahlung von 65 dB(A)/m² auf, Gewerbegebiete von 60 dB(A)/m². Nachts liegen die Kontingente des Bebauungsplans unter diesen Werten, es ist dennoch ein Nachtbetrieb möglich. Konkrete Aussagen zu bestimmten Betriebstypen können nicht gemacht werden, da diese einzelfallabhängig zu bewerten sind. Die Begründung wird</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 16
	<p>gebietes! Wir bitten darum, ergänzend noch darzulegen, dass mit den festgesetzten Emissionskontingenten ein Nachtbetrieb auch tatsächlich möglich sein wird, was für die Firma Spürgin, aber auch für alle produzierenden Firmen wie für Logistikunternehmen gelten sollte. Es wird empfohlen, hierzu eine kurze Stellungnahme durch den Gutachter einzuholen und die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Müssten nicht Tabelle 10 sowie Abbildung 6 des Schallgutachtens mit in die Bauvorschriften aufgenommen werden, um die möglichen Zusatzkontingente räumlich zu verorten und rechtlich zu verankern?</p>	<p>dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Lärmkontingentierung ist in der Planzeichnung hinreichend bestimmt, sodass auf eine zusätzliche Aufnahme der Tabelle (die Kontingentierungsflächen sind in der Planzeichnung eingetragen) sowie der Abbildung (Die Lage der Sektoren ist in der Planzeichnung eingetragen) verzichtet werden kann. Das schalltechnische Gutachten wird den Bebauungsplanunterlagen zusätzlich beigelegt.</p>	
A.10.2	Art der baulichen Nutzung		
A.10.2.1	<p>Laut Begründung fehlen in der Gemeinde Teningen an anderer Stelle geeignete Flächen für Industriebetriebe. Daher wird angeregt, die in § 9 Abs. 3 unter Ziffer 2. BauNVO aufgeführten Anlagen im "neuen" Industriegebiet grundsätzlich auszuschließen, damit diese wertvollen Flächen auch künftig tatsächlich für emissionsstärkere Betriebe vorgehalten werden können. Zudem befindet sich das Plangebiet weit außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches von Teningen. Des Weiteren kommt hinzu, dass im Plangebiet bereits jetzt relevanter Schwerlastverkehr zu verzeichnen ist, die Straßensituation zum Teil jedoch recht eng ist, so dass zusätzlicher Verkehr den Verkehrsfluss an sich, aber auch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen könnte.</p> <p>Aus denselben Gründen wird empfohlen, auch Einzelhandel im Industriegebiet grundsätzlich auszuschließen. Hier kommt noch hinzu, dass Einkaufsmärkte jeglicher Art relevanten Publikumsverkehr ins Gebiet ziehen würden, für den die Infrastruktur des Gebietes u.E. (ohne größere Änderungen) nicht geeignet wäre bzw. ausgelegt ist.</p> <p>Effiziente Betriebsabläufe der produzierenden Betriebe wie auch der Logistikunternehmen könnten so ggf. in relevanter Weise behindert werden. Zudem könnte die Genehmigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen ggf. erschwert oder gar unmöglich gemacht werden (Störfallbetriebe etc.).</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Betriebsleiterwohnen wird bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen, um den bestehenden Wohnnutzungen auch über den Bestand hinaus einen planungsrechtlichen Schutz zu gewährleisten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der fast vollständigen Aufsiedelung des Gebiets ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Verkehrs zu rechnen.</p> <p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>An der Festsetzung wird festgehalten, um den Industriebetrieben die Möglichkeit des örtlichen Verkaufs ihrer Ware offen zu halten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2.2	<p>Des Weiteren wird angeregt, sämtliche Anlagen, die nach § 9 Abs. 2 und 3 BauNVO als zulässig oder als ausnahmsweise zulässig gelten sollen, explizit unter Ziffer 1.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufzuführen, so dass der Bebauungsplan für jedermann</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine Konkretisierung der Festsetzung vorgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 16
	aus sich heraus (d.h. ohne Hinzuziehen weiterer Dokumente) verständlich ist.		
A.10.3	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>In der Abwägung wird angemerkt, dass die vorgesehene Höhenbegrenzung der Gebäude von 15 m sich an den Bestandsgebäuden orientiert. Wir regen an, diese Klarstellung noch in die Begründung mit aufzunehmen. (Die Notwendigkeit einer Höhenbegrenzung in diesem abgelegenen Industriegebiet wird allerdings immer noch gesehen.) Es wird davon ausgegangen, dass sonstige bauliche Anlagen von der o.g. Festsetzung nicht betroffen sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	
A.10.4	<p>Sonstiges</p> <p>Hinsichtlich der aktuell noch geltenden Festsetzungen wird empfohlen, in der Begründung auf S. 2 auch diejenigen Anlagen anzusprechen bzw. aufzuführen, die (zurzeit, d.h. mit dem Bebauungsplan "Rohrlache") ausnahmsweise zugelassen werden können, um die derzeitige rechtliche Situation vollständig abzubilden und so nachvollziehbar zu machen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	
A.11	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 23.06.2016)</p>		
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 31-Pb4, Hans-Georg Basler vom 09.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12	<p>DEUTSCHE TELEKOM AG BEZIRKSBURO NETZE (Schreiben vom 09.12.2013)</p>		
A.12.1	<p><i>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgende Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Netzberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 16
	<p><i>Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom, da keine zusätzliche Erschließung geplant ist, zurzeit nicht berührt.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i></p>		
A.13	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 17.05.2016)		
A.13.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir bereits vorhandene 20kV-Kabel im beiliegenden Planauszug eingezeichnet. Der Bestand dieser Leitungen ist zu sichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung der Leitung ist bereits im Grundbuch erfolgt.</p>	
A.14	LANDESNATURSCHUTZVERBAND BW (Schreiben vom 23.06.2016)		
A.14.1	<p>Der LNV gibt diese Stellungnahme auch namens des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie des Naturschutzbundes (NABU) ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.2	<p>In seiner Stellungnahme vom 22.11.2013 zur „Frühzeitigen Unterrichtung der Behörden etc.“ hat der LNV festgestellt, dass er naturschutzfachlich keine gravierenden Probleme bei diesem BP sieht.</p> <p>Es bleibt als Kuriosum allenfalls festzuhalten, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem FFH-Gebiet ein Gewerbegebiet zu einem Industriegebiet hochgestuft wird. Der Umweltbericht setzt sich in akzeptabler Weise mit diesen Gegebenheiten auseinander.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.3	<p>Bei dieser Neufassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - widmete die Gemeinde im Sinne der Anträge von zwei Firmen im BP-Gebiet das seitherige Gewerbegebiet um in ein Industriegebiet - aktualisierte die seitherigen Pläne (Straßenverlauf und Grundstücksgrenzen), passte sie der tatsächlichen Entwicklung an - und sah ein Verdichtungsmöglichkeit vor (Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,8) <p>Dazu wurde eine (relativ geringfügige) Erweiterung des jetzt IG vorgesehen, um Parkplätze für die Fa. Spürgin zu schaffen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde teilweise richtig wiedergegeben.</p> <p>Bei der Erhöhung der GRZ von 0,5 auf 0,8 ist nicht die Geschossfläche, sondern die Grundflächenzahl gemeint.</p>	
	Der Umweltbericht		
A.14.4	<p>Die Bestandsaufnahme des BP-Gebiets durch das beauftragte Büro und die daraus abgeleitete Berechnung der zu erbringenden Ausgleichsleistungen wird so akzeptiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.5	<p>Unter Ziffer 3.3 des Umweltberichtes werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 16
	die umweltrelevanten Festsetzungen des BP aufgezählt, die in unterschiedlichen Zusammenhängen erneut genannt werden, so unter Ziffer 4 (Umweltziele / Grünordnungskonzept). Dort (S. 19) wird auch mitgeteilt, dass ein externer Ausgleich nötig sein wird.		
A.14.6	Bei der Diskussion des Artenschutzes (Ziffer 5.3) werden im Zusammenhang mit dem Störungsverbot die im neuen IG gültigen Lärmimmissionswerte in den räumlichen Zusammenhang des BP gestellt. Da der Raum durch die BAB vorbelastet sei mit einem Lärmpegel von 60 bis 55 dB, sei nicht mit einer darüber hinausgehenden Belastung durch die Immissionen des IG zu rechnen. Dies ist wichtig für die Einschätzung möglicher Folgen für die Fledermausarten, deren Jagdreviere sich hier befinden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.7	Unter Ziffer 5.4 (Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft) wird ausgeschlossen, dass vom BP-Gebiet Gefährdungen für in der Nachbarschaft bestehende Biotop ausgehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.8	Ziffer 7 des Umweltberichts nennt die Ausgleichsmaßnahmen (3) im BP-Geltungsbereich (7.2).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.9	Die Ziffer 7.3 nennt die 5 externen Ausgleichsmaßnahmen. Alle befinden sich (in Köndringen und Heimbach) in einer anderen natürlichen Umgebung als das BP-Gebiet, sind aber alle in ihrem jeweiligen Bereich wünschenswert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.10	Zu ihrer Sicherung und zu ihrem Monitoring (5 Jahre) muss von der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LRA abgeschlossen werden.	Die Gemeinde Teningen wird einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen schließen.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 23.06.2016)
B.2	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 17.05.2016)
B.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 27.06.2016)
B.4	REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 16.06.2016)
B.5	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 18.05.2016)
B.6	UNITYMEDIA BW GMBH (Schreiben vom 13.06.2016)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 16
-----	--------------------	--------------------	-----------------

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.